

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/4879 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Seit dem Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2016 haben sich das E-Government sowie die zugrundeliegende Rechtssetzung der Europäischen Union und des Bundes stetig fortentwickelt. Zeitgleich haben sich die technischen und organisatorischen Grundlagen des E-Governments weiterentwickelt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung und Weiterentwicklung des entsprechenden rechtlichen Rahmens auf der Landesebene.

Insbesondere sind die sich aus der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) und aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138) für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Verpflichtungen landesrechtlich umzusetzen und zu konkretisieren.

B Lösung

Vor dem Hintergrund des übergeordneten Rechtsrahmens zielt der Gesetzentwurf auf die Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - E-GovG M-V) ab.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Änderungen vor:

- Entfall der Ausnahme für Schulen und Hochschulen vom Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes ab dem 1. Januar 2023,
- Klarstellende Regelungen zum Onlinezugangsgesetz, einschließlich einer Bestimmung, wonach die Landesregierung ein Verwaltungsportal mit bestimmten Komponenten als kostenlosen E-Government-Basisdienst anbietet,
- Verpflichtung der obersten Landesbehörden zur Bereitstellung allgemeiner Leistungs-
informationen für das Dienstleistungsportal,
- Umsetzung der aus der E-Rechnungsrichtlinie folgenden materiellen Verpflichtungen zum Empfang elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber, einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von technischen Details und Ausnahmeregelungen,
- Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen in den Landes-
behörden und zur deren Optimierung vor der Einführung von informationstechnischen Systemen,
- Überarbeitung der Regelungen, die die E-Government-Basisdienste betreffen, einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von Detailfragen. Davon umfasst sind auch besondere Regelungen zum Verwaltungsportal des Landes als E-Government-Basisdienst, wie etwa die Festlegung der öffentlichen Stellen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes,
- Verpflichtung aller Behörden im Sinne von § 1 Absatz 1 zur Anwendung von verbindlichen Beschlüssen des IT-Planungsrats im Sinne von Artikel 91c Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 des IT-Staatsvertrages und
- Experimentierklausel zur Einführung zeitlich begrenzter Ausnahmen von Landesstandards zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4879 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 14. Oktober 2020

Der Energieausschuss

Rainer Albrecht
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit den Beschlüssen des Energieausschusses (8. Ausschuss)*)

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern <u>(2. ÄndG EGovG M-V)</u></p>
<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1 <u>2. Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern</u></p>
<p>Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>„§ 2 Elektronische Kommunikation“.</p>	
<p>b) Nach der Angabe zu § 4 wird die folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>b) Nach der Angabe zu § 4 wird die folgende Angabe eingefügt:</p>
<p>„§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung“.</p>	<p>„§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang, Verordnungsermächtigung“.</p>

*) Die vom Energieausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird. Die in den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF

- c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„E-Government-Basisdienste, Einhaltung von IT-Landesstandards, Verordnungsermächtigung“.

- d) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Experimentierklausel“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird aufgehoben.

bb) Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

- c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„**§ 15** E-Government-Basisdienste, Einhaltung von IT-Landesstandards, Verordnungsermächtigung“.

- d) unverändert

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird aufgehoben.

bb) **Nummer 9 wird wie folgt gefasst:**

„9. den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,“

cc) **Folgende Nummer 10 wird angefügt:**

„10. die Tätigkeit der Jagdgenossenschaften.“

ENTWURF

Beschlüsse
des 8. Ausschusses

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Regelungen zum Elektronischen Rechnungsempfang gemäß § 4a bleiben unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Elektronische Kommunikation“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt,

2. der Wasser- und Bodenverbände und der Wildschadensausgleichskassen gelten § 2 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 nicht.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Regelungen zum Elektronischen Rechnungsempfang gemäß § 4a bleiben unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Elektronische Kommunikation“.**

ENTWURF

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jede Behörde soll einen elektronischen Zugang zusätzlich durch eine DE-Mail-Adresse im Sinne des DE-Mail-Gesetzes eröffnen. Dabei ist der Empfang einer DE-Mail im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sicherzustellen. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind auf der Homepage anzugeben. Die Behörden haben nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde stellt ein Verwaltungsportal im Sinne von Satz 1 als E-Government-Basisdienst im Sinne von § 15 Absatz 1 bereit. Das Verwaltungsportal besteht mindestens aus den Komponenten Identifikationsnachweis, Bereitstellung von Informationen und Formularen für das Anbieten von elektronischen Verwaltungsleistungen sowie elektronische Bezahlungsmöglichkeiten. Die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können dem Verwaltungsportal des Landes beitreten. Die Kosten für dieses Verwaltungsportal trägt das Land; § 15 Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.“

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

b) unverändert

ENTWURF

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zentrale Informationssystem“ werden durch das Wort „Verwaltungsportal“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die obersten Landesbehörden sollen mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen. Die zentrale Landesredaktion wird bei der für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde geführt.“

5. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Elektronischer Rechnungsempfang;
Verordnungsermächtigung**

(1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung sind elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer gemäß Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgestellt wurden. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) In Absatz 4 werden die Wörter „zentralen Informationssystem“ durch das Wort „Verwaltungsportal“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Elektronischer Rechnungsempfang,
Verordnungsermächtigung**

(1) unverändert

ENTWURF

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

(3) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(4) Die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen und bei freihändigen Vergaben die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie
4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.“

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
<p>6. § 14 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 14 Optimierung von Verwaltungsabläufen</p> <p>„(1) Die internen Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden sollen in elektronischer Form abgewickelt und in entsprechender Form gestaltet werden, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p> <p>(2) Verwaltungsabläufe, die künftig zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, sind vor Einführung der informationstechnischen Systeme zu optimieren. Dabei sollen standardisierte Methoden genutzt werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen von bereits elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufen oder eingesetzten informationstechnischen Systemen.“</p>	<p>6. unverändert</p>
<p>7. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift des § 15 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„E-Government-Basisdienste, Einhaltung von IT-Landesstandards, Verordnungsermächtigung“.</p> <p>b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Die Landesregierung stellt für die Behörden des Landes fachunabhängige informationstechnische Verfahren zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben (E-Government-Basisdienste) bereit und legt IT-Landesstandards fest, um eine einheitliche, gesicherte und datenschutzgerechte elektronische Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten.“</p>	<p>7. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift des § 15 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 15 E-Government-Basisdienste, Einhaltung von IT-Landesstandards, Verordnungsermächtigung“.</p> <p>b) unverändert</p>

ENTWURF**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

- c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Werden Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91c Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgeschrieben, sind diese Standards von allen Behörden im Sinne von § 1 Absatz 1 einzuhalten.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bereitstellung, Ausgestaltung und Nutzung von E-Government-Basisdiensten zu regeln. Die Regelungen können sich insbesondere beziehen auf

1. die Art und den Funktionsumfang,
2. die Zuständigkeit für die Bereitstellung und die dabei zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. die Nutzungspflicht der Behörden des Landes sowie auf Ausnahmen von der Nutzungspflicht,
4. die inhaltliche Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich
 - a) der Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,
 - b) der Anforderungen, die der Qualitätssicherung dienen,

- c) unverändert

- d) unverändert

ENTWURF

5. das Verwaltungsportal des Landes gemäß § 2 Absatz 2. Insoweit können über die Regelungsgegenstände der Nummern 1 bis 4 hinaus auch Regelungen getroffen werden zu
- a) der Verwendung bestimmter IT-Komponenten, Standards und Sicherheitsvorgaben, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, Art und Weise der Nutzung, Einrichtung und Verwaltung der Nutzerkonten und Identifizierung der Nutzer, soweit dies nicht durch Bundesrecht geregelt ist,
 - b) der Einbindung in einen Portalverbund im Sinne von § 2 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes und
 - c) den öffentlichen Stellen im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes sowie deren Aufgaben und Befugnisse zu bestimmen,
 - d) der gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 Absatz 1 DS-GVO zwischen den öffentlichen Stellen im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes und den öffentlichen Verwaltungen, die gemäß § 1 Absatz 1 Onlinezugangsgesetz Verwaltungsdienstleistungen elektronisch über das Verwaltungsportal anbieten.“

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

ENTWURF

8. Nach § 17 wird der folgende § 17a neu eingefügt:

**„§ 17a
Experimentierklausel**

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen können Behörden des Landes sowie Behörden der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände von landesrechtlichen Standards für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren abweichen, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(2) Standards im Sinne dieser Vorschrift sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Behörden des Landes oder der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

8. Nach § 17 wird der folgende § 17a neu eingefügt:

**„§ 17a
Experimentierklausel**

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen können Behörden des Landes sowie Behörden der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände von landesrechtlichen Standards für einen Zeitraum von **höchstens** vier Jahren abweichen, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(2) unverändert

ENTWURF

(3) Von welchen landesrechtlichen Standards abgewichen werden kann, entscheidet die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Zustimmung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik von Amts wegen. Die Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Abweichung sowie der Zeitraum der Erprobung sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern amtlich bekannt zu machen.“

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(3) Von welchen landesrechtlichen Standards abgewichen werden kann, entscheidet die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Zustimmung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik. **Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände können bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Anträge zu einer Entscheidung im Sinne des Satzes 1 stellen. Der Landkreistag M-V und der Städte- und Gemeindetag M-V können stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder einen gemeinsamen Antrag stellen. Vor der Antragstellung ist der Lenkungsausschuss E-Government zu beteiligen. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Beabsichtigt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie zunächst gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss E-Government auf eine Verständigung hinzuwirken. Sofern ein Einvernehmen hierzu nicht zu erzielen ist, wird der Antrag abgelehnt.** Die Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Abweichung sowie der Zeitraum der Erprobung sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.“

ENTWURF**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses****Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. **Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c treten am 1. Januar 2023 in Kraft. § 1 Absatz 3 Nummer 2 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), dass zuletzt durch das Gesetz vom ... (GVOBl. M-V S. ...) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.**

Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes - EGovG M-V“ auf Drucksache 7/4879 während seiner 88. Sitzung am 13. Mai 2020 in Erster Lesung beraten und federführend an den Energieausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss sowie an den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 77. Sitzung am 27. Mai 2020 erstmalig beraten und sich einstimmig darauf verständigt, am 12. August 2020 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Als Sachverständigeninstitutionen wurden der Zweckverband elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (eGo M-V), der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien (Bitkom e. V.), der Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern, das Amt für Digitalisierung und IT der Hansestadt Rostock, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. benannt. Die Fraktion der AfD hatte auf die Benennung von Sachverständigen verzichtet. Die Kommunalservice Mecklenburg-Vorpommern AöR (KSM) sowie der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern hatten unaufgefordert Stellungnahmen eingereicht. Ergänzend zu den Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse hatte der Agrarausschuss darum gebeten zu prüfen, inwieweit Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände sowie ggf. weitere Körperschaften öffentlichen Rechts durch eine entsprechende Ergänzung von § 1 Absatz 2 von der Verpflichtung zur Anwendung des EGovG M-V ausgenommen werden könnten.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Energieausschuss das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung neuer oder mit der Änderung bestehender Vorschriften keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Während seiner 87. Sitzung am 14. Oktober 2020 hat der Energieausschuss einstimmig dafür votiert, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4879 mit der Maßgabe der in der Zusammenstellung der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen anzunehmen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 13. August 2020 und abschließend in seiner 89. Sitzung am 20. August 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innen- und Europaausschusses betroffen ist.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 19. August 2020 beraten und teilt dem federführenden Energieausschuss das folgende mitberatende Votum mit: Der Rechtsausschuss empfiehlt einvernehmlich die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist.

3. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 3. Juni 2020, in seiner 73. Sitzung am 12. August und abschließend in seiner 74. Sitzung am 19. August 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung der Fraktion der AfD dem federführenden Energieausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4879 unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

Zur Notwendigkeit des Gesetzentwurfes wurde seitens der Vertreter des Fachressorts vorgetragen, dass das EGovG M-V zwar als eines der ersten „digitalen Fachgesetze“ in Deutschland entstanden sei, jedoch durch die Gesetzgebung auf der europäischen Ebene sowie der des Bundes, insbesondere des Onlinezugangsgesetzes (OZG), an den aktuellen rechtlichen Rahmen angepasst werden müsse. Auch seien Regelungen anderer Bundesländer berücksichtigt worden, die sich für das Land gegebenenfalls positiv auswirken könnten. Ein wichtiger Punkt dabei sei, dass Hochschulen und Schulen, die bislang von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen worden seien, ab 2023 dieser Pflicht wieder unterfielen, weil das OZG des Bundes ab 2023 ohnehin erhebliche Verpflichtungen für diese Institutionen vorsehe. Insofern wolle man die Verpflichtungen auf beiden Ebenen miteinander koppeln. Weiterhin sei mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt, klarstellende und ausführende Regelungen zum OZG umzusetzen. Dazu gehöre insbesondere die Nutzung der vom Land zur Verfügung gestellten zentralen digitalen Plattform (Dienstleistungsportal „M-V Serviceplattform“), die bereits im Juni des vergangenen Jahres eröffnet worden sei. Ziel sei, dass spätestens ab dem 1. Januar 2023 sämtliche Verwaltungsdienstleistungen und darüber hinaus allgemeine Leistungsinformationen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen zur Verfügung stünden. Jeder Nutzer werde zukünftig über einen Zugang mit einem sicheren Authentifizierungsverfahren zur Verwaltungsplattform des Landes verfügen können, um die verschiedenen Verwaltungsdienstleistungen auf der Bundes-, Landes- sowie der kommunalen Ebene in Anspruch nehmen zu können.

Mit dem Gesetzentwurf müsse darüber hinaus Vorsorge getroffen werden, dass zukünftig eine elektronische Rechnungslegung sowie auch Ausschreibungen und Leistungsvergaben für alle Verwaltungsebenen ermöglicht werden. Insofern seien die elektronische Rechnungslegung sowie die digitale Bearbeitung von Antragsunterlagen nur folgerichtig. Ebenso werde die Verpflichtung von elektronischen Verwaltungsabläufen und deren Optimierung in der öffentlich-rechtlichen Verwaltung präzisiert. Gleiches gelte für die E-Government-Basisdienste (z. B. zentrales Bezahlssystem für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen). Das Land biete solche Dienste an, auf die die Kommunen kostenfrei zurückgreifen könnten. Auch werde die Verpflichtung zur Anwendung von verbindlichen Beschlüssen des IT-Planungsrates für einheitliche Anwendungsstandards (z. B. bei der Beschaffung von Software) umgesetzt. Darüber hinaus solle das Datenaustauschformat deutschlandweit vereinheitlicht werden. Schließlich solle auch eine Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen eingeführt werden, um insbesondere technische Regelwerke fortlaufend an den jeweiligen Entwicklungsstand anpassen zu können. Mit einer Experimentierklausel wolle man die Entwicklung von neuen E-Government-Dienstleistungen ermöglichen.

1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Während der 80. Sitzung am 12. August 2020 hat der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der insgesamt sechs Sachverständigeninstitutionen teilgenommen haben, die neben den zuvor schriftlich eingereichten Stellungnahmen ihre wesentlichen Kritikpunkte und Anmerkungen zum Gesetzentwurf dargelegt haben. Die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR sowie der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände haben dem Ausschuss unaufgefordert Stellungnahmen zugeleitet.

Grundsätzlich haben alle Sachverständigeninstitutionen die Novellierung des EGovG M-V begrüßt. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Reduktion sowie Befristung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes gemäß § 1 befürwortet, weil das Erfordernis bestehe, die Landesregelungen an die Umsetzungsfristen des OZG auf Bundesebene anzupassen. Ebenso uneingeschränkt haben sich die Sachverständigeninstitutionen für die elektronische Rechnungslegung (§ 4) sowie für die Einführung einer Experimentierklausel gemäß § 17a ausgesprochen, die es ermöglicht, in einem Übergangszeitraum spezifische Lösungen und Anpassungen zu erproben, um externe und interne Verwaltungsabläufe zu optimieren. Auch die Schaffung einer zentralen IT-Service-Plattform als Basisdienst durch das Land haben die Sachverständigen begrüßt.

Von den kommunalen Vertretern wurde deutlich kritisiert, dass das Land das OZG dahingehend falsch interpretiere, als dass dieses die Kommunen unmittelbar zu Maßnahmen verpflichte. Darüber hinaus entstünden mit der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben durch die Kommunen Konnexitätsprobleme. Insbesondere die Entwicklung und Einrichtung von Schnittstellen und Programmanpassungen verursache deutliche Mehrkosten für die Kommunen.

Erwünscht wurde die Entwicklung und Anwendung einheitlicher Datenformate, die von allen Nutzern und Anwendern gleichermaßen digital genutzt bzw. weiterverwendet werden können. Dies spare Kosten und sei anwenderfreundlich. Im Ergebnis wurde auch eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, Landkreisen und dem Land sowie eine Priorisierung der Verwaltungsleistungen gefordert, um gemeinsame Grundlagen für den Digitalisierungsprozess im Land zu finden. Wesentliche Ziele seien die Kundenzufriedenheit, die Straffung von Verwaltungsprozessen und eine deutlich schnellere Bearbeitung von Vorgängen. Darüber hinaus seien zukünftig Schriftformerfordernisse digital zu ersetzen.

Zu den einzelnen Stellungnahmen

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LKT)** hat erklärt, dass die Landkreise sowohl beim Referentenentwurf als auch beim vorliegenden Gesetzentwurf in dessen Erarbeitung umfassend eingebunden worden seien. Die AG Informations- und Kommunikationstechnik sowie die AG Personal und Organisation hätten sich insbesondere mit der Umsetzung des OZG im Rahmen eines Workshops befasst. In Bezug auf § 1 des Gesetzentwurfes wurde ausgeführt, dass die Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Schulen und Hochschulen im Land begrüßt werde. Zu § 2 wurde konstatiert, dass es unterschiedliche Auffassungen gebe, welche Verpflichtungen aus dem OZG des Bundes resultierten. Die Kommunen hätten die Auffassung vertreten, dass sich das OZG in erster Linie an den Bund sowie die Bundesländer und nicht unmittelbar an die Kommunen richte. Positiv sei, dass sich das Land verpflichte, das zentrale Verwaltungsportal als E-Government-Basisdienst gemäß § 2 Absatz 2 Satz 8 den Kommunen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die in § 3 aufgeführte zentrale Landesredaktion, die insbesondere auf Leistungsbeschreibungen im Zusammenhang mit dem OZG und der Digitalisierung der Verwaltung insgesamt abstelle, solle unter Einbindung der Kommunen zügig vorangetrieben werden. Zu § 4 a (elektronische Rechnungslegung) wurde ausgeführt, dass die avisierte Verordnungsermächtigung sehr wichtig sei. Es sei deshalb richtig, auch den unterschweligen Bereich, d. h. unterhalb der Wertgrenzen des EU-Vergaberechts, mit einzubeziehen. Hinsichtlich des § 14 (Optimierung von Verwaltungsabläufen) wurde angemerkt, dass dieser Ansatz insbesondere in Bezug auf interne elektronische Verwaltungsabläufe unterstützenswert sei. Diese Vorschrift beziehe sich allerdings nicht auf die kommunalen Verwaltungen, sondern auf die Landesverwaltung. Grundsätzlich befürwortete man, dass Sachverhalte, die die Organisationshoheit der Kommunen betreffen, nicht vom Land geregelt, sondern den Kommunen überlassen würden. Die Mehrzahl der Landkreise trete dafür ein, diese Sollvorschrift auch auf die kommunale Verwaltung auszudehnen, damit die internen Verwaltungsabläufe zukünftig elektronisch abgewickelt werden könnten. In Bezug auf die in § 15 geregelten Verordnungsermächtigungen sowie die Einhaltung von Standards, die auf der Bundesebene vom IT-Planungsrat beschlossen würden, wurde kritisiert, dass dadurch das Konnexitätsprinzip tangiert werde. Insofern werde davon ausgegangen, dass die vom IT-Planungsrat beschlossenen Standards zu einem höheren Verwaltungsaufwand und dadurch auch zu erhöhten Kosten für die Kommunen führen könnten. Dafür habe das Land die Verantwortung zu übernehmen. Grundsätzlich müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, inwieweit das Konnexitätsprinzip anzuwenden sei. Zu § 17 a wurde ausgeführt, dass der LKT die Einführung einer Experimentierklausel grundsätzlich befürworte. Denn in bestimmten Situationen wolle man Digitalisierungsvorhaben vorantreiben, werde aber durch den Rechtsrahmen behindert. Begrüßenswert sei, dass man zukünftig auch Pilotvorhaben durchführen könne, da es dafür bislang nur das kommunale Standarderprobungsgesetz gebe.

Die Regelungen des § 17 a Absatz 3 würden abgelehnt, da die kommunale Verwaltungspraxis nicht hinreichend gewürdigt werde. Abweichend von der kommunalen Standarderprobung sei vorgesehen, dass ausschließlich das Land Entscheidungen treffe, ohne dass die Kommunen Einfluss nehmen könnten. Das Standarderprobungsgesetz habe einen anderen Ansatz, da Kommunen eigenständig Anträge stellen könnten, die auf der Landesebene geprüft würden (Bottom-up-Prozess). Es müsse Möglichkeiten geben, dass die Kommunen entsprechende Anträge an das Land stellen können, da die kommunalen Verwaltungen nachweisen könnten, welche Verwaltungsvorschriften hinderlich seien, um bestimmte Digitalisierungsvorhaben voranzubringen. Insofern sehe man Änderungsbedarf am Gesetzentwurf. Grundsätzlich hat der LKT die digitale Kooperation und Vernetzung zwischen und auf allen Ebenen für äußerst wichtig gehalten, damit Lösungen gleichermaßen genutzt werden könnten. Insofern werde die Arbeit des E-Government-Lenkungsausschusses gemäß § 17 EGovG M-V unterstützt. Die Digitalisierung sei eine vordringliche Querschnittsaufgabe für die Landesregierung und die kommunale Ebene. Daher werde erwartet, dass vom Fachressort die Koordinierung für die weitere Digitalisierung wahrgenommen werde. Auf der Kreis- und kommunalen Ebene versuche man, Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen stärker an das Thema heranzuführen, die Aktivitäten zu bündeln und den Informationsaustausch im Sinne des Bottom-up-Prinzips zu verstärken. Man könne dies dadurch erreichen, dass man im Gesetzentwurf oder in seiner Begründung herausstelle, dass die Kommunen entsprechende Vorschläge oder Anträge gegenüber dem Land machen können. Denn in der kommunalen Verwaltungspraxis zeige sich deutlich, welche Landesvorschriften hinderlich seien, um bestimmte Digitalisierungsvorhaben voranzutreiben. Abschließend hat der LKT herausgestellt, dass es einen großen Investitionsbedarf gebe. Daher sei ein hohes Maß an Kooperationen auf horizontaler sowie auf vertikaler Ebene notwendig. Insofern erfülle der E-Government-Lenkungsausschuss eine wichtige Funktion. Die Digitalisierung bewirke in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung einen grundsätzlichen Systemwechsel, der sehr kostspielig sei.

Der **Städte- und Gemeindetag M-V e. V. (SGT)** hat erklärt, dass er in vielfache Digitalisierungsaktivitäten eingebunden sei, so z. B. in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die mit einem eigenen Amt die notwendigen Maßnahmen vorantreibe. Auch der E-Government-Zweckverband des Landes sei eine Ausgründung des SGT. Da Deutschland die Digitalisierung lange Zeit nicht ernst vorangetrieben habe, resultiere daraus, dass es in den Bundesländern unterschiedliche Umsetzungsstände und sehr unterschiedliche Strukturen gebe. Das wirke sich auf die IT-Voraussetzungen sowie die Fachverfahren negativ aus. Der Bund habe die Probleme evaluiert und sich darauf verständigt, die unterschiedlichen Ausgangssituationen der unterschiedlichen Ebenen in den Bundesländern zusammenzuführen. Dies sei ein längerer Prozess auf der Grundlage des OZG. Damit sei für die Verwaltungen in Deutschland ein Paradigmenwechsel verbunden. Nunmehr wolle man die Verwaltungsstrukturen digital so organisieren, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft maßgeblich dienen. Im Ergebnis wolle man einfache, schnelle und kostengünstige Verwaltungsverfahren. Dieser Ansatz sei völlig neu, genau wie die Frage, wer dafür letztendlich zuständig sei. Denn 80 bis 90 % der Verwaltungsdienstleistungen würden durch die Kommunen angeboten. Im Gegensatz dazu würden aber 80 bis 90 % des gesetzlichen Rahmens vom Bund und den Ländern vorgegeben. Aus diesem Verhältnis werde deutlich, dass die Digitalisierung nur auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie vorangebracht werden könne. Jedoch zeige sich, dass es schon auf der Bundesebene im IT-Planungsrat schwierig sei, einheitliche Lösungen herbeizuführen. Eine zügige Digitalisierung sei aber notwendig, weil diese ein Standortfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb sei. Bürgerinnen und Bürgern sowie die Wirtschaft orientierten sich an den örtlichen und regionalen digitalen Möglichkeiten.

Hinsichtlich des OZG hat der SGT ausgeführt, dass das Land festlegen müsse, welche Qualitätsversprechen man geben und wie man diese umsetzen wolle. Es komme dabei auf ein gemeinsames Vorgehen an. Positiv sei, dass man heute feststellen könne, dass die Arbeit im Lenkungsausschuss zwar besser geworden sei. Jedoch sei man nicht so weit vorangeschritten wie in anderen Bundesländern. So habe bspw. Schleswig-Holstein mit der Gründung der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) eine eigene Landesgesellschaft, an der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt seien. Das Land verfolge mit dem efa-Ansatz Ähnliches, weil ein „Digitalisierungskompetenzzentrum“ für die Bündelung von Maßnahmen - insbesondere auf der kommunalen Ebene - gebraucht werde. Gerade am Anfang sei es wichtig, sich zu überlegen, wie man Verwaltungsprozesse neu organisiere und wie man Verwaltungsmitarbeiter dazu bringe, sich aktiv einzubringen. Dies sei ein spannender Prozess, der es auch für Fachkräfte reizvoll mache, mitzumachen. Denn mit einer interessanten Aufgabe könne man am Ende gegebenenfalls auch ein besseres Produkt anbieten. Grundsätzlich stünden alle Gebietskörperschaften vor demselben Problem, nämlich, dass es zu wenige Fachkräfte gebe, um die Digitalisierung wunschgemäß voranzubringen. Insofern hätten gerade die Kommunen Schwierigkeiten damit, Personal für Landesaufgaben freizustellen. Kritisch hat der SGT festgestellt, dass das Land die kommunalen Belange bei der Entwicklung der digitalen Agenda nicht berücksichtigt habe. Insofern hätten sich die Kommunen bemüht, auf das Land zuzugehen. Weiter hat der SGT die zu geringe Mittelausstattung der Kommunen im Zuge der Digitalisierung kritisiert. Auf der Grundlage der FAG-Vorentnahme betrage die Summe der Fördermittel 2,8 Mio. Euro jährlich. Aber leider sei die E-Government-Förderrichtlinie ausgelaufen. Insofern wisse man nicht, wie viele Fördermittel für die weitere Digitalisierung in den Kommunen bereitgestellt werden. Die Kommunen wären aber bereit, auf der Basis von Vorentnahmen den Einsatz der Mittel zu verdoppeln. Vor diesem Hintergrund wäre es wichtig, eine gemeinsame Strategie zu entwerfen, um die Landesziele zu erreichen. Gerade in der Corona-Zeit sei sehr deutlich geworden, wie wichtig digitale Zugänge zur Verwaltung seien. Darüber hinaus gewähre die Digitalisierung auch die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung selbst. In Bezug auf die Begründung des Gesetzentwurfes hat der SGT kritisiert, dass hinsichtlich des § 2 EGovG M-V das OZG die Kommunen zum Handeln verpflichte. Die Begründung werde jedoch falsch ausgelegt, da das OZG nur den Bund und die Länder verpflichte. Verfassungsrechtlich könne der Bund den Kommunen aber keine Aufgaben übertragen. Deshalb müsse man sich auch mit der Konnexitätsfrage auseinandersetzen; gerade vor dem Hintergrund, dass § 15 Festlegungen des IT-Planungsrates für die kommunale Ebene verbindlich mache. Dafür bräuhete die kommunale Ebene jedoch mehr Geld und Personal, um den Aufgabenerweiterungen gerecht zu werden. Weder die Bundesverbände noch der Landesverband hätten sich mit dem IT-Planungsrat abstimmen können. Die Einführung einer Experimentierklausel mit § 17 a werde vom SGT positiv bewertet, weil sie Ausnahmeregelungen ermögliche, mit denen man von zentralen Vorgaben abweichen könne. Dennoch wäre ein entsprechendes Beteiligungsverfahren wie beim Standarderprobungsgesetz erwünscht.

Der **Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom)** hat eingangs dargelegt, dass er mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft in Deutschland vertrete, die jährlich mit IT- und Telekommunikationsdienstleistungen Umsätze i. H. v. 190 Mrd. Euro generierten; davon allein 50 Mrd. Euro im Exportbereich. Bitkom-Mitglieder beschäftigten in Deutschland mehr als 2 Mio. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehörten große Unternehmen, Mittelständler und Startups, von denen einige auch in Mecklenburg-Vorpommern ansässig seien. Bitkom befördere die digitale Wirtschaft und setze sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an der digitalen Entwicklung in Deutschland ein.

Ziel sei es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen. Bitkom hat weiter ausgeführt, dass die staatliche Verwaltung eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der digitalen Transformation in Deutschland einnehme; und zwar auf allen Ebenen: Bund, Länder und Kommunen. Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft seien auf einen gut funktionierenden und schnell handelnden digitalen Staat angewiesen. Im Alltag hätten digitale Technologien eine große Bedeutung und die Ansprüche der Nutzer stiegen stetig. Insofern müssten sich auch die öffentlichen Verwaltungen als Wirtschaftsfaktor bzw. als Partner einer modernen Gesellschaft neu definieren, um die eigene Handlungsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu sichern. Mit dem Gesetz werde eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, den Staat als konsequenten Leitanwender für den Einsatz neuer Technologien zu positionieren. Die Corona-Pandemie habe allen vor Augen geführt, wie man es dank digitaler neuer Technologien schaffe, handlungsfähig zu bleiben. Auch mit der Digitalisierung für die öffentlichen Gesundheitsdienste sei Neuland betreten worden, um die Nachverfolgung von Corona-Verdachtsfällen zu ermöglichen. Ebenso wie sich die Wirtschaft in der digitalen Transformation ihrer Wertschöpfungsketten befinde, treffe dies auch für die öffentliche Verwaltung zu. Sofern diese Aufgabe mit Entschlossenheit und hoher Priorisierung angegangen werde, eröffneten sich dadurch große Chancen (Künstliche Intelligenz, Clouds, Blockchain, Robotics, etc.) für die Industrie, KMUs und die Zivilgesellschaft. Eine Verbesserung der digitalen Möglichkeiten läge auch im Interesse der Kommunalverwaltungen, weil sich die Bürgerinnen und Bürger dort ihre Dienstleistungen unmittelbar abholen könnten. Man hoffe, dass durch das Konjunkturpaket des Bundes neuer Schwung in die Umsetzung des OZG komme. Bislang sei es das Problem gewesen, dass die digitale Entwicklung in Deutschland sehr zählebig verlaufen sei. Zukünftig werde es nicht darum gehen, bislang schlechte oder wenig funktionierende Verwaltungsverfahren in digitale Anwendungen zu überführen. Denn die Digitalisierung mache Ineffizienzen und schlechte Verwaltungsabläufe für jedermann deutlich sichtbar. Nunmehr bestehe die Chance, dies mit neuen Arbeitsstrukturen und Abläufen zu verändern. Die Digitalisierung sei ein wichtiger Standortfaktor für die Unternehmen und die Verwaltung in Deutschland, aber leider befinde sich die Bundesrepublik Deutschland im EU-Vergleich auf den hinteren Plätzen. Auf dieses Problem verweise regelmäßig der Normenkontrollrat. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf baue das Land auf dem EGovG des Bundes aus dem Jahr 2013 auf. Bitkom begrüße daher, dass die bestehenden Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst würden. Ziel sei, Änderungen in EU- und Bundesgesetzen im bestehenden Landesrecht zu konkretisieren. Im Fokus stünden dabei die elektronische Rechnungsstellung, die Umsetzung des OZG, die sichere digitale Identifizierung sowie die Einführung einer Experimentierklausel. Letztere sei für die Bildung einer staatlichen Plattform besonders interessant, um Menschen und Dienstleistungsanbieter zusammenzubringen, was auch große Vorteile für den Öffentlichen Dienst habe. In diesem staatlichen Konzept könnten öffentliche Dienstleistungen der nächsten Generation - insbesondere für Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen - zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ergäben sich große Chancen für die bessere Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie für die Kooperation von Unternehmen. Eigene Umfragen in den USA, Großbritannien, Deutschland und Singapur hätten gezeigt, dass für 65 % eine einfache und nutzerorientierte Interaktion überaus wichtig sei. 70 % der Befragten hielten die Zuverlässigkeit und die Sicherheit von digitalen Anwendungen für wichtig. Nur so könne man auch das Vertrauen zur Nutzung digitaler Dienstleistungen herstellen. Es könne nicht sein, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre persönlichen Daten Facebook lieber anvertrauten als der öffentlichen Verwaltung. Ca. 52 % der Bürgerinnen und Bürger würden zukünftig digitale Leistungen intensiver nutzen, wenn diese über eine zentrale Plattform lebenslagenorientiert bereitgestellt würden.

Zwar gebe es Ansätze, jedoch habe man noch viel zu tun. Das Land sei mit seinen Angeboten bürger- und wirtschaftsorientierter Dienstleistungen auf dem Weg zu einem digitalen Leitanwender.

Der Vertreter des **Zweckverbandes elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)** hat eingangs erklärt, dass er als Verwaltungsdezernent stellvertretender Bürgermeister einer Gemeinde sei. Im Rathaus arbeiteten 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das gesamte Spektrum einer Kommunalverwaltung zu bearbeiten hätten. Die gesamte IT-Administration habe bislang einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter ihrem/seinem originären Aufgabengebiet nebenher bewerkstelligt. Das Aufgabenverhältnis habe sich aber inzwischen umgekehrt. Der Gemeinde, die zur Haushaltskonsolidierung verpflichtet sei, verursachten neue Aufgaben neue Kosten. Insofern verursache der neue Gesetzentwurf zusätzliche Ausgaben, da er die Standards und den Aufwand für die Kommunen erhöhe. So müssten neuerdings Verwaltungsdienstleistungen über digitale Portale bereitgestellt werden. Jedoch seien die Datengrundlagen für diese Leistungen zuvor zu digitalisieren, was mit entsprechenden Kosten für die Fachverfahren sowie für die Erstellung und Anpassung von nutzbaren Online-Formularen verbunden sei. Ferner müssten die Dienstleistungen an das MV-Serviceportal sowie an die Komponenten Identitätsnachweis, elektronische Bezahlungsmöglichkeiten u. a. angebunden werden. Auch seien die Leistungsinformationen in den Info-Diensten zu pflegen und die entsprechenden Schnittstellen zu den Fachanwendungen herzustellen. Ferner bedürfe es der Einführung der E-Akte in alle Fachverfahren. Letztlich seien auch die Buchungsverfahren an die neuen Vorgaben zur Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen anzupassen. Zusammenfassend wurde kritisiert, dass es dem Land an einem koordinierten Masterplan E-Government fehle, der alle Ebenen verbinde. Zudem gebe es zu wenige Ideen für eine strukturierte, straffe, konsequente und transparente Umsetzung einer digitalen Agenda im Land. Dieses Manko habe die Corona-Krise deutlich sichtbar gemacht. So habe das Land beispielsweise zugesagt, die Laborergebnisse von Corona-Tests zeitnah digital zur Verfügung zu stellen. Jedoch sei keine Digitalisierung der Bearbeitung von Datensätzen in Fachverfahren erfolgt. Insofern sei es jeder Verwaltung selbst überlassen, wie sie mit den Daten umgehe. Schlimmstenfalls entwickle jede Kommunalverwaltung ihre eigenen Standards, Prozesse und Bearbeitungswege. Auch habe sich das Land vor Kurzem dazu entschieden, ein digitales Wohngeldverfahren entwickeln zu lassen, obgleich es bereits ein vom Zweckverband eGo-MV entwickeltes Online-Verfahren gebe, das von unterschiedlichen Verwaltungen erfolgreich betrieben worden und etabliert sei. Seinerzeit habe es dafür sogar eine Landesförderung gegeben. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass es Anfragen anderer Bundesländer gegeben habe, das Programm nachnutzen zu dürfen, um es ggf. im Rahmen des OZG einzusetzen. Weiterhin hat eGo M-V kritisiert, dass das Land seiner Koordinierungs- und Führungsrolle bei der digitalen Transformation von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung nicht gerecht werde, denn es fehle eine visionäre und koordinierende Managementebene. Das Büro für kooperatives E-Government werde nämlich mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben überhäuft, wobei man noch nicht einmal alle Stellen habe besetzen können. Darüber hinaus werde das M-V-Serviceportal landesseitig mit zu wenig Ressourcen für die Entwicklung integrativer und ebenenübergreifender Portale ausgestattet. Beim MV-Serviceportal seien die Wege von der Anmeldung der Bedarfe bis hin zur tatsächlichen Umsetzung durch den Landesdienstleister, die DVZ GmbH, bislang sehr intransparent. Die DVZ GmbH benötige Leistungsscheine, um neue Aufgaben in Arbeitsabläufe einpassen zu können. Die notwendigen Bescheinigungen seien jedoch häufig auf der ministeriellen Ebene liegengeblieben. Als nächste Schritte stünden der Wechsel des Formularservers, eine Integration der Postfach-Funktion, die Möglichkeit von Statusabfragen sowie eine bessere Integration des Fallmanagements an.

Nachdem die DVZ GmbH Anfang Juli 2020 den Auftrag vom Land zur Weiterentwicklung erhalten habe, würden nunmehr die Anforderungen durch den Zweckverband ohne die Einbindung der kommunalen Ebene umgesetzt. Denn der Zweckverband sehe sich als Bindeglied zwischen dem MV-Serviceportal und seinen 100 kommunalen Mitgliedern, um digitale Leistungen für alle Verwaltungen im Land koordiniert und kosteneffizient zur Verfügung zu stellen. Dass dies funktioniere, habe der Zweckverband bereits mit der Bereitstellung digitaler standesamtlicher Urkunden sowie Gewerbeanträgen bewiesen. In Kürze würden auch Leistungen aus dem Bereich Meldewesen folgen. Vor diesem Hintergrund sei es unverständlich, dass sich Land und kommunale Spitzenverbände darüber stritten, wer welche Mittel für die Bereitstellung von Online-Lösungen bereitstelle. Weiter wurde unterstrichen, dass es wichtig sei, nicht nur Dienstleistungen online, sondern auch digitale Fachanwendungen medienbruchfrei bereit zu stellen sowie auch digitale Antworten für die Antragsteller anzubieten. Vor diesem Hintergrund seien Prozesse zu analysieren und anzupassen sowie einer effektiven Aufgabenkritik zu unterziehen. Denn insbesondere der Datenaustausch zwischen den Behörden müsse ebenenübergreifend und medienbruchfrei funktionieren. Dazu gehöre auch, dass bereits vorliegende Daten von den Behörden genutzt und ausgetauscht werden könnten. Dies sei ausschlaggebend für den Erfolg der Digitalisierung. Im Weiteren ist der Vertreter des eGo-M-V darauf eingegangen, dass er persönlich Mitglied einer Jagdgenossenschaft sei und ebenfalls seit mehr als 20 Jahren im Vorstand des größten Wasser- und Bodenverbandes im Land, Obere Havel/Obere Tollense mitwirke. In seiner Wohnsitzgemeinde gebe es insgesamt elf Jagdgenossenschaften, die vollständig ehrenamtlich organisiert seien. Und regelmäßig müsse ihn die Jagdbehörde als Notvorstand einsetzen, weil der alte Vorstand versäumt habe, Wahlen anzusetzen, seine Aufgaben nicht satzungsgemäß erfülle oder sogar zurücktrete, weil er fachlich und rechtlich von der streitbeladenen Materie überfordert sei. Sofern diesen ehrenamtlich Tätigen nunmehr auch noch das E-Government übergestülpt werde, würden voraussichtlich noch mehr Vorstandsmitglieder zurücktreten und wohl kaum noch neue gefunden werden. Die Begründung zum Gesetzentwurf führe diesbezüglich leider nichts aus. Dieses Problem trete bei den Wasser- und Bodenverbänden aber nicht auf, da diese mit einer professionellen Geschäftsstelle ausgestattet sein. Dennoch klagten viele Land- und Forstwirte über den hohen Aufwand von Verwaltungsdienstleistungen sowie über die Kosten für neue Umweltstandards im Verhältnis zur tatsächlichen Gewässerunterhaltung. Hier wären eine Deregulierung sowie die Absenkung kostenintensiver Standards angezeigt.

Der Vertreter des **Amtes für Digitalisierung und IT der Hansestadt Rostock** hat ausgeführt, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich unterstützt werde. Wichtig sei aber, dass dieser zeitnah umgesetzt werde, um die Digitalisierung in vielen Lebensbereichen voranzubringen. Die Bemühungen des Landes beim Breitbandausbau sowie bei der Mobilfunknetzabdeckung seien sichtbar und spürbar. Insofern werde gute Arbeit geleistet! Weiter wurde ausgeführt, dass die Digitalisierung keine reine Automatisierung von Prozessen sei. Vielmehr gehe es darum, Prozesse zu analysieren und nachhaltig zu verändern. Erst dann werde man in der Lage sein, auch Erfolge zu erzielen. Die Zurverfügungstellung von Online-Zugängen sowie die Datenaufnahme seien bei der Digitalisierung nicht alles. Die Bürgerinnen und Bürger erwarteten, dass Verwaltungsprozesse zeitnah und kosteneffizient stattfänden, sodass Ergebnisse sichtbar würden. Insofern müssten die Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt der Digitalisierungsbemühungen stehen. Und ob ein Digitalisierungsvorhaben funktioniere oder gescheitert sei, könne man daran erkennen, ob digitale Leistungen angenommen würden oder nicht. Insofern wünschten sich die Kommunen mehr Unterstützung durch die Landesregierung.

Darüber hinaus komme es darauf an, dass die Kommunen zusammenarbeiten. Erfolgsfaktor für die Digitalisierung sei, dass eine Vision für das Land entworfen werde. Man müsse weniger, dafür aber konkrete Ziele vor Augen haben. Deshalb fordere man vom Land, dass den Kommunen im Rahmen der digitalen Agenda mehr Bedeutung beigemessen und deren Fortschreibung und Integration in digitale Leistungen intensiviert werde. Vor diesem Hintergrund müsse sich die Landesregierung vergegenwärtigen, dass sie eine Führungs- und Koordinierungsrolle beim Digitalisierungsprozess inne habe. Im Weiteren wurde unterstrichen, dass die DVZ GmbH in diesem Zusammenhang ein wichtiger und starker Partner des Landes sei, der verstärkt eingebunden werden müsse. Es sei elementar, Teilstrategien zu entwerfen, um die Digitalisierung im Land voranzubringen. Dies bedeute allerdings, dass man „kleine Organisationseinheiten“ nach einer erfolgreichen Digitalisierung managen müsse. Insofern solle die Landesregierung ein Portfoliomanagement etablieren, damit allen Beteiligten vergegenwärtigt werden könne, an welchen Projekten gearbeitet, wie Doppelarbeit vermieden und mit welchen Maßnahmen unterstützt und wie ein zielorientiertes Vorgehen bei der Digitalisierung erreicht werde. Digitalisierungsprozesse scheiterten hauptsächlich durch altmodische Herangehensweisen. Inzwischen habe man aber viele Digitalisierungsaufgaben sehr gut bewältigen können, auch wenn es schwergefallen sei, Mitarbeiter der Verwaltungen zu überzeugen und zum Mitmachen zu bewegen. Es sollten bei der Digitalisierung neue Wege beschritten werden. Alte Verhaltensmuster, bspw. Gremien zu bilden und Aufgabenstellungen von Sitzung zu Sitzung zu arbeiten, entspreche nicht mehr den aktuellen Herausforderungen; ein einfacher SharePoint oder Mail-Server reichten eben nicht aus, denn Informationen müssten für alle Verwaltungsmitarbeiter gleichermaßen zugänglich seien. Daher solle man sich an Verfahren von Wirtschaftsunternehmen orientieren. Man erwarte von der Landesregierung ein Werkzeug, mit dem man kommunale Prozesse aufeinander abstimmen könne. Und man brauche belastbare Aussagen der Landesregierung, der Kommunen und der Verbände, eine verbindliche Terminierung zur Umsetzung von Maßnahmen, die Übernahme finanzieller Verantwortung sowie die Fortführung des Ausbaus personeller Ressourcen.

Der Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass die Jagdgenossenschaften eine Sonderrolle im Rahmen der Änderung des EGovG M-V einnehmen. Es gehe nicht vordergründig um die inhaltliche Ausgestaltung der Regelungen, sondern darum, die Jagdgenossenschaften vollständig aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Das EGovG M-V verfolge das Ziel, durch die Digitalisierung von Behörden zugunsten der Bürgerinnen und Bürger die Verwaltungseffizienz zu erhöhen und die Kommunikation zu erleichtern. Ziel sei die Verringerung des bürokratischen Aufwandes. Allerdings seien dem Anwendungsbereich des EGovG M-V nur klassische Behörden unterworfen. § 1 Absatz 1 des EGovG M-V gelte auch für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender Körperschaften. Hierzu zählten auch die Jagdgenossenschaften. Allerdings stelle die Digitalisierung nach Maßgabe des EGovG M-V die Jagdgenossenschaften vor große fachliche und finanzielle Probleme. Vorteile aus der Digitalisierung würden den Jagdgenossenschaften nicht erwachsen. Denn ihre Mitglieder verfügten in der Regel über Flächen von weniger als 75 ha, die Genossenschaft selbst über Flächen mit mehr als 150 ha. Die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft sei per Gesetz eine Zwangsmitgliedschaft. Der Zweck der Genossenschaft bestehe darin, dass allen Grundeigentümern zustehende Jagdrecht zu bündeln, zu nutzen und die dadurch erzielten Einnahmen an die Grundeigentümer auszukehren. Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber habe den Jagdgenossenschaften deshalb eine schlanke und unkomplizierte Struktur vorgegeben. Die Genossenschaften würden ausschließlich durch ehrenamtlich gewählte Vorstände verwaltet. Der Vorstand führe ein Jagdkataster aus dem sich die Grundstücke und Grundeigentümer (Jagdgenossen) ergäben.

Mitgliederversammlungen fänden im Regelfall im zweijährigen Turnus statt und das Jagdausübungsrecht werde langfristig verpachtet. Zur Akteneinsicht seien ausschließlich die Jagdgenossen befugt. Daraus werde ersichtlich, dass die Jagdgenossenschaften keinen behördenähnlichen Publikumsverkehr hätten. Insofern würde die Anwendung des E-GovG-M-V für die Jagdgenossenschaften keinen Nutzen mit sich bringen. Die kleinstrukturierten und ehrenamtlich tätigen Genossenschaften seien im Regelfall nicht in der Lage, die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen, u. a., weil das fachliche und finanzielle Know-how fehle. Zudem seien viele Vorsteher bzw. Vorstände sehr betagt und deren Nachfolge gestalte sich ohnehin schwierig. Die Verwaltung und Aktenführung der Jagdgenossenschaften erfolgten im Regelfall noch in Papierform. Auch seien keine Jagdgenossenschaften im Land bekannt, die über eine Internetseite verfügten. Die Einnahmen beschränkten sich auf Pachtentgelte, aus denen die laufenden Verwaltungsausgaben bestritten würden. Vor diesem Hintergrund hege man Zweifel, ob die Genossenschaften über ausreichende finanzielle Mittel verfügten, die für die Umsetzung des E-GovG M-V notwendig seien. Man plädiere deshalb dafür, dass die Jagdgenossenschaften wie in anderen Bundesländern, aus dem Anwendungsbereich des E-GovG M-V herausgenommen werden. Ähnliche Probleme würden auch für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gesehen, die ebenfalls auf ehrenamtlicher Basis sowie auf der Grundlage von Mitgliedsbeiträgen arbeiteten. Dies betreffe beispielsweise auch Wildschadensausgleichskassen sowie Wasser- und Bodenverbände. Auch diese sollten aus der verbindlichen Anwendung des E-GovG M-V herausgenommen werden.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme hat die **KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR** dargelegt, dass die Ausweitung des gesetzlichen Geltungsbereichs auf die Hochschulen und Schulen gemäß § 1 begrüßt werde. Erfreulich sei, dass sich das Land gemäß § 2 zur Entwicklung und Bereitstellung des zentralen Verwaltungsportals verpflichte, wobei allerdings auf die Bereitstellung von Informationen und Formularen gemäß OZG gesondert hingewiesen werden solle. Aus kommunaler Sicht wäre es zudem hilfreich, wenn Leistungsinformationen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes sowie von Verordnungen bzw. den Satzungen der Kommunen bereitstünden. Die Einführung der Möglichkeit der elektronischen Rechnungstellung unabhängig vom Auftragswert gemäß § 4a hat die KSM ebenfalls begrüßt. In Bezug auf die Optimierung interner Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden hat die KSM den Wunsch geäußert, dies auf sämtliche Behörden aller Ebenen auszuweiten. Weiter hat die KSM ausgeführt, dass mit der neuen Verordnungsermächtigung gemäß § 15 Absatz 3 die Beschlüsse des IT-Planungsrates für die Kommunen im Land zwar verbindlich würden, diese jedoch keine Möglichkeiten hätten, im Vorfeld auf die Entscheidungen des Landes im IT-Planungsrat Einfluss zu nehmen. Insofern solle der Lenkungsausschuss bzw. die AG kooperatives E-Government frühzeitig eingebunden werden. Dies beziehe sich auch auf weitere kommunale IT-Dienstleister. Unabhängig vom Gesetzentwurf hat die KSM angeregt, ein Normenscreening im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schriftformerfordernisses in Gesetzen und Verordnungen durchzuführen. Darüber hinaus sei es sinnvoll, wenn das Land eine Verordnung zur elektronische Aktenführung gemäß § 110a des Ordnungswidrigkeitengesetzes Mecklenburg-Vorpommern erlasse. Erst dadurch könnten in den Ordnungsbehörden der Kreise, Städte und Ämter eine rechtssichere E-Akte eingeführt werden.

Der **Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass er selbst sowie die Gewässerunterhaltungsverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts zwar verpflichtet seien, das EGovG M-V anzuwenden, jedoch der Wunsch bestehe, vom Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 1 Absatz 2 ausgenommen zu werden. Das Problem sei, dass das Gesetz Regelungen enthalte, die aus Verbandssicht zu einem Mehraufwand sowie zu zusätzlichen Kosten führten. Dies stehe in keinem Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Auch ein langfristiger Nutzen (Kostensparnisse, zügigere Bearbeitung von Verfahren, etc.) sei nicht erkennbar. Es handele sich bei den Verbänden um „Kleinstbehörden“, die geringe Aktenbestände bearbeiteten. Auch der Bund habe für solche Behörden Ausnahmen zugelassen. Aufgabe sei die Prüfung von 27 Gewässerunterhaltungsverbänden im Land und keine direkten Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Diesbezüglich beziehe man sich auf die Argumentation früherer Gesetzgebung. Öffentlich-rechtliche Handlungen (Beitragsbescheid und Haushaltsprüfung) erfolgten des Landesverbandes ausschließlich gegenüber den Mitgliedsverbänden. Auch Gewässerunterhaltungsverbände erbrächten keine direkten Verwaltungsleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Ihre Kernaufgabe bestehe in der gesetzlichen Unterhaltung von technischen Anlagen. Eigentümern von Grundstücken, die wegen öffentlicher Lasten von der Grundsteuer befreit seien (Kirchen, Bund, Land, Landkreise und Gemeinden) erhielten jährlich einen Betragsbescheid. Ein Datenaustausch mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften finde jedoch nicht statt. Die Nutzung des Datenaustausches über „DE-Mail“ gemäß § 2 Absatz 2 EGovG M-V hat der Verband wegen der Kosten sowie des Anwendungsaufwandes kritisch bewertet und gefordert, davon abweichen zu können. In diesem Zusammenhang hat der Verband darauf verwiesen, dass dieses Verfahren auch von den meisten Bürgerinnen und Bürgern nicht angewendet werde. Insofern werde der gesetzliche Anwendungszwang als unverhältnismäßig bewertet. Auch die verpflichtende digitale Aktenführung (E-Akte) gemäß § 10 EGovG M-V hat der Verband abgelehnt, da der Erwerb der notwendigen Hard- und Software für wenige Aktenvorgänge inadäquate Kosten verursachen würde und zum anderen nur wenige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigt würden. Zudem müssten Originalakten in Papierform wegen vorhabenbezogener EU-Fördermittel längere Zeit (bis zum Vorhabensabschluss und Endabrechnung) aufbewahrt werden und dürften nicht vernichtet werden.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

a) Allgemeines

Vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde während der Ausschussberatungen dargelegt, dass die Hochschulen und Schulen des Landes vom Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr befreit seien. Darüber hinaus würden mit dem Gesetzentwurf klarstellende Regelungen zum OZG eingeführt und insbesondere in Bezug auf das M-V-Serviceportal landespezifisch untersetzt. Auch müssten die obersten Landesbehörden verpflichtend Leistungsinformationen in einem einheitlichen und strukturierten Format gemäß dem föderalen Informationsmanagement bereitstellen. Darüber hinaus solle die elektronische Rechnungslegung (X-Rechnung) durch die neue Rechtsgrundlage ermöglicht werden. Wesentlich sei auch die Digitalisierung interner Verwaltungsabläufe, um diese zu verschlanken und zu beschleunigen. Dafür stelle das Land im Zuge der weiteren Digitalisierung die notwendigen Basisdienste zur Verfügung, die zu einer Vernetzung führen sollen. Es seien die Beschlüsse des IT-Planungsrates umzusetzen. Zudem könne durch die Einführung einer Experimentierklausel vier Jahre lang von Standards abgewichen werden, sofern die Rechte Dritter nicht betroffen seien.

Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung möglicher Berufsreglementierungen wurde ausgeführt, dass diese nicht vorlägen, da man sich im Wesentlichen an der Umsetzung des Bundesrechts orientiert habe. Zentral sei jedoch die Frage gewesen, inwieweit auch die Jagdgenossenschaften und andere Körperschaften öffentlichen Rechts in den Geltungsbereich des EGovG M-V fielen. Im Ergebnis hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, die Jagdgenossenschaften von der Anwendungspflicht zu befreien, hingegen die Wildschadensausgleichskassen nur für einen Übergangszeitraum, damit diese aufgrund der deutlich höheren Anzahl von Anträgen die digitale Anpassung der notwendigen Verwaltungsvorgänge durchführen könnten. Dort würden Bescheide erstellt, die auch gerichtlich angefochten werden könnten. Insofern mache eine Digitalisierung der Verwaltung Sinn.

Seitens der Vertreter des Fachressorts wurde unterstrichen, dass das OZG die Kommunen verpflichte, Verwaltungsdienstleistungen digital anzubieten. Ziel sei, diese Leistungen bürger- und anwenderfreundlich zu gestalten. Die Frage, ob sich daraus Konnexitätsprobleme entwickeln könnten, wurde verneint.

Darüber hinaus hat das Fachressort darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf weiterer redaktioneller und rechtsförmlicher Änderungen bedürfe.

b) Anträge der Fraktionen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten redaktionelle, rechtsförmliche und inhaltliche Änderungen wie folgt beantragt:

Der Überschrift des Gesetzentwurfes wird die nachfolgende Bezeichnung angefügt:

„(2. ÄndG EGovG M-V)“.

Zu Artikel 1

1. Die Überschrift von Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„**Artikel 1**

2. Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern“.

2. In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Rechnungsempfang;“ durch das Wort „Rechnungsempfang,“ ersetzt.

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird der Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:

„bb) die Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,“

2. Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Tätigkeit der Jagdgenossenschaften.“

3. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt,

2. der Wasser- und Bodenverbände und der Wildschadensausgleichskassen gelten § 2 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 nicht.“

4. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

5. In Nummer 4 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 4 werden die Wörter ‚zentralen Informationssystem‘ durch das Wort ‚Verwaltungsportal‘ ersetzt.“

6. In Nummer 5 wird in der Überschrift das Wort „Rechnungsempfang;“ durch das Wort „Rechnungsempfang,“ ersetzt.

7. In Nummer 8 § 17a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „höchsten“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt.

8. Nummer 8 wird §17a Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „von Amts wegen“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände können bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Anträge zu einer Entscheidung im Sinne des Satzes 1 stellen. Der Landkreistag M-V und der Städte- und Gemeindetag M-V können stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder einen gemeinsamen Antrag stellen. Vor der Antragstellung ist der Lenkungsausschuss E-Government zu beteiligen. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Beabsichtigt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie zunächst gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss E-Government auf eine Verständigung hinzuwirken. Sofern ein Einvernehmen hierzu nicht zu erzielen ist, wird der Antrag abgelehnt.“

c) Im neuen Satz 8 wird das Wort „amtlich“ gestrichen.

Ergänzend hat sich der Ausschuss auf weitere redaktionelle Änderungen verständigt. In Nummer 1 Buchstabe c wurde die Inhaltsübersicht zu § 15 mit dem Verweis auf diesen Paragraphen neu gefasst. Ebenfalls wurden die Überschriften in Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a mit dem Verweis auf die jeweiligen §§ 2 und 15 neu gefasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

„Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c treten am 1. Januar 2023 in Kraft. § 1 Absatz 3 Nummer 2 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (GVOBl. M-V S. ...) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Zur Begründung der Anträge der Fraktionen der SPD und CDU wurde ausgeführt, dass eine Reihe redaktioneller und rechtsförmlicher Korrekturen notwendig sei. Mit der Einfügung der Ziffer 6 b) solle das Verfahren zur Nutzung der Experimentierklausel konkretisiert werden, was eine Forderung der Sachverständigeninstitutionen gewesen sei. Darüber hinaus habe man diese Änderung mit der kommunalen Ebene rückgekoppelt, die diese befürwortet habe.

Zur Befreiung der Jagdgenossenschaften von der Anwendung des Gesetzentwurfes in § 1 Absatz 2 wurde begründet, dass diese vornehmlich ehrenamtlich geführt würden und kaum Außenkontakte pflegten. Die Anwendung der Vorschriften des Gesetzentwurfes würde für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine unverhältnismäßige Mehrbelastung darstellen, der kein entsprechender Mehrwert gegenüberstehe.

Die Neufassung von Artikel 1 § 1 Absatz 3 wurde damit begründet, dass für Wasser- und Bodenverbände sowie Wildschadensausgleichskassen Sondervorschriften gelten würden, da diese Institutionen überwiegend im Ehrenamt geführt würden. Anders als die Jagdgenossenschaften verfügten die Wasser- und Bodenverbände sowie die Wildschadensausgleichskassen jedoch über nennenswerte Außenkontakte, sodass die Anwendung des Gesetzes grundsätzlich sinnvoll sei. Um diese Institutionen jedoch zum Einstieg in die Digitalisierung zu bewegen, solle anfangs nur eine Verpflichtung zur Einführung einer DE-Mail gemäß § 2 Absatz 2 EGovG M-V erfolgen, wobei damit eine temporäre Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung gemäß § 10 Absatz 1 EGovG M-V bis zum 31. Dezember 2022 einhergehe. Letzteres werde durch eine Änderung von Artikel 2 bewirkt.

Die Vertreter des Fachressorts hatten dazu ausgeführt, dass die Anträge der Koalitionsfraktionen begrüßt würden, da diese den Gesetzentwurf mit Blick auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung weiter qualifizieren würden. Gerade im Hinblick auf die Experimentierklausel würden Missverständnisse ausgeräumt und Bestimmungen präzisiert. Kommunen könnten zukünftig auch neue Wege beschreiten, die mit der obersten Landesbehörde vereinbart werden könnten. Davon unberührt bleibe aber deren Letztentscheidungsrecht. Die beabsichtigte Befreiung der Jagdgenossenschaften von der gesetzlichen Digitalisierungspflicht bei Verwaltungsdienstleistungen werde zwar kritisch gesehen, jedoch seien in diesem Bereich hauptsächlich ältere Menschen ehrenamtlich aktiv, deren digitale Affinität eher gering sei. Insofern werde davon ausgegangen, dass die digitale Verwaltung im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaften - losgelöst vom Gesetz - zukünftig schrittweise zunehmen werde. Zudem seien die Außenkontakte der Jagdgenossenschaften gering ausgeprägt. Insofern sei dieser Antrag der Fraktionen der SPD und CDU zu vertreten.

In Bezug auf die Bitte des Agrarausschusses, gegebenenfalls auch die Wasser- und Bodenverbände vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen, wurde dargelegt, dass deren Verwaltungsarbeit von vielen Außenkontakten geprägt sei. Zudem würden diese öffentlich-rechtlichen Verbände Bescheide erstellen, die gegebenenfalls auch Gegenstand von Gerichtsverfahren werden könnten. Diese Verfahren sowie die Aktenverwaltung würden inzwischen auch digital erledigt. Insofern sei eine Befristung der Freistellung ratsam, auch wenn viele Verbandsvertreter ehrenamtlich arbeiteten. Vor diesem Hintergrund wäre eine gänzliche Befreiung wie bei den Jagdgenossenschaften nicht angezeigt.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Fachressorts ist der Ausschuss den Anträgen sowie den Begründungen der Fraktionen der SPD und CDU einstimmig gefolgt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung stellt fest, dass im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ teils erhebliche Defizite in der Planung, der Finanzierung und der Umsetzung der Digitalisierung in M-V festgestellt wurden.“

II. die Landesregierung aufzufordern,

1. eine Digitalisierungsstrategie für verschiedene politische Schwerpunkte, insbesondere der Bildung, der Digitalisierung der Verwaltung und der Wirtschaft, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Akteuren, zu erarbeiten. Für die Erarbeitung der Strategie zur Digitalisierung der Verwaltung muss es Grundlage sein, eine Einigung über Umsetzung, Organisation und Finanzierung des Programms „efa.MV“ zu erzielen.

2. die Einrichtung eines IT-Verbundes Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen, der die Kommunen federführend bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes unterstützt, die Aufgaben eines einheitlichen Ansprechpartners wahrnimmt und kommunale Digitalisierungsprojekte umsetzt.
3. die Kommunen beim weiteren Aufbau des MV-Serviceportals deutlich besser mit einzubeziehen, um die Einrichtung ausnahmslos digitaler Prozesse und die Anbindung an die jeweiligen Fachverfahren zu vereinfachen. Ziel muss es sein, dass ausnahmslos alle digitalen Verwaltungsdienstleistungen über das Serviceportal möglich sind. Zudem muss das Land eine Führungsrolle einnehmen, wenn es darum geht, IT-Verfahren zu harmonisieren.
4. die Kommunen auch bei der Finanzierung der Digitalisierung der Verwaltung zu unterstützen. Dafür ist es notwendig, dass die Kommunen ihrerseits die bisherigen Verfahrensabläufe in der Verwaltung kritisch überprüfen und optimieren sowie Umsetzungskonzepte für die vollständige Digitalisierung erstellen und die notwendigen Kosten ermitteln.

Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE ausgeführt, dass sowohl die öffentliche Anhörung als auch vertiefende Einzelgespräche gezeigt hätten, dass das Land eine Digitalisierungsstrategie brauche. Dies belege derzeit auch die Diskussion über den Nachtragshaushalt 2020/2021. Darüber hinaus habe die öffentliche Anhörung offensichtlich gemacht, dass das Projekt „efa.MV“ belebt werden müsse; anders als es bisher der Fall gewesen sei. Die Punkte II.2 bis 4 bezögen sich im Wesentlichen auf die Kommunen, die durch das Land - stärker als bisher - bei der Umsetzung der Digitalisierung der Verwaltung organisatorisch und finanziell zu fördern seien. Dabei solle man sich insbesondere auf das MV-Serviceportal fokussieren. Wichtig sei, dass vor Digitalisierungsmaßnahmen grundsätzlich auch eine Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe stattfinde.

Seitens des Fachressorts wurde zum Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE ausgeführt, dass die meisten Punkte des Antrages durch den Nachtragshaushalt 2020/21 überholt seien. Den Anschluss der Kommunen an den gemeinsamen IT-Dachverband (eGo M-V) habe der Innenminister des Landes bereits vor vielen Jahren zwar versucht, sei jedoch am Widerstand einzelner Kommunen gescheitert. Es gebe einen Beschluss des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., auf dessen Grundlage die Landräte ein gemeinsames Vorgehen vereinbart hätten. Im Ergebnis sei aber kein Landkreis dem Zweckverband beigetreten. Vor diesem Hintergrund werde dafür plädiert, dass eine Aufgabenteilung zwischen einzelnen Kommunen unter der Federführung der DVZ GmbH sowie des Landes erfolgen solle, auch wenn die kommunale Selbstverwaltung betroffen sei. Man könne niemanden zwingen, mitzumachen; denn eine Zusammenarbeit basiere allein auf freiwilliger Basis. Im Lenkungsausschuss dagegen würden Land und Kommunen zusammenarbeiten. In Bezug auf die Forderung einer höheren Förderung wurde ausgeführt, dass der Nachtragshaushalt das Projekt „efa.M-V“ mit ca. 20 Mio. Euro über mehrere Jahre finanziell deutlich besser als bisher ausstatten. Auch der Lenkungsausschuss solle besser unterstützt werden. Eines der Hauptprobleme sei die unterschiedliche Software in den Kommunen, die sich gesetzgeberisch kaum vereinheitlichen lasse. Zwar gebe der IT-Planungsrat definierte Standards für Softwarepakete vor, jedoch könnten diese aufgrund von unterschiedlichen IT-Prozessstrukturen nicht einheitlich genutzt werden. Die im Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE geforderten Maßnahmen würden bereits mit dem Nachtragshaushalt 2020/21 umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen der Vertreter des Fachressorts hat der Ausschuss den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, Ablehnung seitens der Fraktionen der SPD und CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Änderung der Überschrift in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

Der Änderung von Artikel 1 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

Der Änderung von Artikel 2 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

In seiner Beschlussempfehlung insgesamt hat der Ausschuss einstimmig dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4879 mit der Maßgabe der beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 14. Oktober 2020

Rainer Albrecht
Berichterstatter